Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 12 (1939)

Heft: 9

Artikel: Richtlinien für die Vergütung von Kultur- und Landschaden durch die Truppe

Autor: Schönmann

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-516467

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

macht sein. Wir liessen die Betreffenden kommen und uns den Schaden zeigen. A wollte mit dem Qm. bestimmt eine Entschädigung von Fr. 200.—, B eine solche von Fr. 300.— vereinbart haben. Da diese Auszahlungen aus irgend einem Grunde nicht erfolgten, wurde ich mit der Erledigung beauftragt. A erhielt Fr. 70.—, B Fr. 140.—. Darauf folgten natürlich Beschwerden in Bern, die aber abgewiesen werden mussten.

Auch dieses Jahr erhielt ich von einer Truppe eine grössere Anzahl Schadenforderungen zugewiesen. Der Qm. schrieb mir zur Höchstforderung einen Kommentar, der die Forderung als berechtigt hinstellen sollte. Die Schatzung ergab $^3/_7$ der Forderung.

Solche Fälle könnte ich zu Dutzenden nennen. Wenn die Truppe alle Forderungen nach 209 a richtig erledigen kann, bin ich der erste, der sich darüber freut. Auf alle Fälle aber, ist jeweilen ein Sachverständiger, sei er Offizier, Unteroffizier oder Soldat, beizuziehen. Seine Schatzungen sind für mich massgebender als diejenigen vieler Rechnungsführer. Bei den Schatzungen durch die Truppe muss nicht unter allen Umständen nachgegeben werden. Auch hier lässt 209 c eine andere Möglichkeit offen.

Mit den vorstehenden Ausführungen wollte ich niemand verletzen, sondern nur der gerechten Sache einer richtigen Abschatzung dienen.

Richtlinien für die Vergütung von Kultur- und Landschaden durch die Truppe.

Von Lt. Schönmann, zug. Qm. Inf. Rgt. 22, Basel.

Es gehört wohl im Dienst für jeden Truppenkommandanten bezw. Rechnungsführer in gewissem Sinn zu den unangenehmsten Vorkommnissen, wenn bei ihm gelegentlich Klagen verbunden mit Schadenersatzansprüchen einlaufen, dass in der Gemeinde „Jammertal" auf Acker- oder Wiesland beispielsweise durch Reiter, Befahren mit Fuhrwerken und Betreten von Truppen sowie auch infolge von Stellungsbezügen oder Schanzarbeiten ein entsprechender Kulturschaden verursacht worden sei. (Davon ausgenommen sind Schäden auf Sammel- und Pferdestellungsplätzen bei der Mobil- und Demobilmachung gemäss Art. 31, Ziffer 3 M. O.)

Verhältnismässig einfach liegt der Fall, wenn ein solcher Schaden während eines W. K. im Regiments- und höherem Verband entsteht, indem das Reglement (I.V. Art. 210) vorschreibt, dass die Erledigung derartiger Landschadenforderungen grundsätzlich durch die Schatzungskommission (Feldkommissär) zu erfolgen habe.

Anders ist die Situation in Rekrutenschulen, Kader- und Wiederholungskursen isoliert einrückender Einheiten, Abt. und Bat., wo Art. 209 der I. V. bestimmt, dass die Entschädigungsansprüche für Landschaden bis zum Betrage von Fr. 200.— im einzelnen Falle von den Truppenkommandanten durch gütliche Verständigung mit den Geschädigten zu erledigen seien.

Wie schwierig es oft ist, mit dem Geschädigten ins Reine zu kommen, ist wohl dem grössten Teil der Rechnungsführer aus eigener Erfahrung bekannt. Nur allzu gern ergeben sich dabei zwischen Truppe und Zivilpersonen unliebsame Auseinandersetzungen und Meinungsverschiedenheiten, die in den meisten Fällen auf Gegenseitigkeit beruhen und einerseits aus verständlichen Gründen auf zu geringe Sach- und Fachkenntnis des Kommandanten bezw. Rechnungsführers, andernteils auf Ueberforderungen im ersten Moment infolge völliger Unkenntnis des Schadensumfanges seitens des Geschädigten zurückzuführen sind.

Obwohl in der Bestimmung von Art. 295 des V. R. die Vorschrift enthalten ist, dass bei der Ermittlung und Bewertung der Beschädigung ein Sachverständiger aus der Truppe (Offizier) allenfalls auch ein vom Kommandanten bezeichneter Experte beigezogen werden soll, dürfte es für jeden Kp.- oder Bat.-Kommandanten bezw. für dessen Fourier oder Quartiermeister von Vorteil sein, wenn er auch auf diesem Gebiet des Rechnungs- und Verwaltungswesens, das eine nicht zu unterschätzende finanzielle Verantwortung darstellt, vor allem als Stadtbewohner auf dem Laufenden ist und einigermassen Bescheid weiss.

Nachstehende Wertansätze für die Abschätzung von Kulturschaden, die den Arbeiten des Schätzungsamtes des schweiz. Bauernverbandes entnommen sind und vorwiegend der Telegraphen- und Telephondirektion bei Kabel- und Linienbau als Schadenstaxation dienen, mögen zur Erleichterung für die Lösung von Landschadenfragen beitragen.

Ueber Schonung von Kulturland vgl. I.V. Art. 207 und V. R. Art. 281.

	Ertrag pro Are in kg						Preis je 100 kg		Entschädigungswert pro Are
	hoch		mittel bis gut		unter mittel		Fr.		Fr.
	Körner	Stroh	Körner	Stroh	Körner	Stroh	Körner	Stroh	
Getreide:									
Winterweizen	30	60	22	50	17	30	36.—	5.50	8.— bis 14.—
Sommerweizen	22	40	18	30	14	25	36.—	5.50	6.— bis 10.—
Korn	34	55	26	45	20	28	26.—	5.50	7.— bis 12.—
Winterroggen	30	65	21	50	17	35	27.—	5.50	7.— bis 12.—
Sommerroggen	20	45	17	40	14	30	27.—	5.50	5.— bis 8.—
Einkorn	24	45	17	30	12	25	26.—	5.50	5.— bis 9.—
Wintergerste	28	40	20	30	15	20	18.—	5.50	4.— bis 7.—
Sommergerste	24	40	18	30	14	20	18.—	5.50	4.— bis 7.—
Hafer	30	45	22	30	15	25	16.—	5.50	4.— bis 7.—
Futterpflanzen:									
Gräser									
Kleearten	90		70		50		10.—		5.— bis 9.—
Kräuter									

Feldfrüchte:

Kartoffeln	280	180	120	9.—	11.— bis 25.—
Runkeln	650	450	300	3.—	9.— bis 20.—
Kohlrüben	650	450	300	4.—	12.— bis 26.—

Gemüse:

im Garten	60.— bis 80.—
im Felde	40.— bis 80.—

Umschau

Casa mobile del Comando.

von I⁰ Ten. Bertschi Ugo, II. Qm. Rgt. fant. mont. 32.

Die anlässlich den grossen Manövern 1939 der Po-Armee zur Anwendung gelangte „Casa mobile del Comando" wird in der italienischen Presse als lobenswerte Neuerung hervorgehoben.

Es wird darüber geschrieben:

....."Bei oberflächlicher Betrachtung dieser 14 grossen, je 75 Pferdekräfte starken Camions könnte man leicht zum Schlusse kommen, all die bequemen, luxuriösen Einrichtungen seien alles andere als kriegsmässig. Gerade das Gegenteil ist wahr. Man frage z. B. einen Offizier, der während des grossen Krieges die Aufgabe eines „ufficiale di alloggiamento" gehabt hatte, wieviel Mühe und Schwierigkeiten er hatte, wenn ein Stab dislozieren musste, um so mehr, wenn es sich um höhere Stäbe handelte. Die Stäbe waren gezwungen, sich dort einzurichten, wo gerade Platz war. Diese Unterkünfte waren in mancher Hinsicht nicht vorteilhaft, denn es fehlten viele Elemente, die für das reibungslose Funktionieren eines Kommandos nötig sind. Es mussten Einrichtungen geschaffen werden, die zeitraubend und vor allem teuer waren und oft nach wenigen Tagen oder sogar nach wenigen Stunden wieder verlassen werden mussten. Es kommt noch eine weitere Tatsache hinzu: Wenn ein Stab eingerichtet war, konnte er dazu verleitet werden, länger an einem Ort zu bleiben als es die taktische Lage gerechtfertigt hätte.

Die „Casa mobile" eliminiert alle diese Uebelstände. Jede erdenkliche Bequemlichkeit ist vorhanden, in voneinander unabhängigen Camions in wenigen Stunden Hunderte von Kilometern zurücklegen zu können, ohne während der Fahrt ihren Zweck zu unterbrechen. Die höheren Offiziere haben Unterkunft in den Auto-Fourgons, in welchen der Platz für Schlafgelegenheiten, Bad und sonstigen Bequemlichkeiten bis aufs kleinste Detail ausgenützt ist. Auch die Bureaux sind in Autocars untergebracht. Sie sind versehen mit Telefon, Radio, Beleuchtung (selbsterzeugter Strom), Heizung und Abkühlung. Ein Camion dient als Telefonzentrale,